



Aufbewahrungspflichten und -fristen

1 Jahr:

- Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
(Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte/
Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen: Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung, Muster 1, Nr. 10)

3 Jahre:

- Durchschriften von Betäubungsmittelrezepten und Betäubungsmittel-Karteikarten
(§§ 8 Abs. 5, 13 Abs. 3 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung)

4 Jahre:

- Sicherungskopie der Abrechnungsdatei bei Abrechnung mittels EDV
(§ 1 Abs. 5 der Richtlinien der KBV für den Einsatz von
IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V)
- Überweisungsscheine **ab 01.04.2010**
4 Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides für das Quartal, für das die Überweisung ausgestellt wurde
(§ 13 Abrechnungsrichtlinie der KVT, § 2 Abs. 1 der Anlage 1 der Abrechnungsrichtlinie der KVT)

10 Jahre:

- Ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung
(§ 57 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte, § 13 Abs. 10 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen, § 10 Abs. 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen)
Zu den ärztlichen Aufzeichnungen zählen z. B.:
 - Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde)
 - Behandlung mit Medikation
 - Arztbriefe und Befundmitteilungen
 - Operationsberichte
 - Anästhesieprotokolle
 - Sonographische Untersuchungen (Aufzeichnungen)
 - EKG – Streifen
 - Langzeit-EKG (Computerauswertung, keine Tapes)
 - EEG – Streifen
 - Laborbefunde
 - Krankenhausberichte
 - Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme)



- Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen, 10 Jahre lang nach der letzten Untersuchung

Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren; das heißt, die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres der Person.
(§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung)

- Zytologische Befunde und Präparate
(Teil B, § 8 Abs. 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien)

15 Jahre:

- Jede Anwendung von Blutprodukten und von gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämostasestörungen sind für die im Transfusionsgesetz näher bezeichneten Zwecke zu dokumentieren und mindestens 15 Jahre lang aufzubewahren.
(§ 14 Abs. 3 Transfusionsgesetz)
- Durchgangsarztverfahren, alle ärztlichen Unterlagen, einschließlich Röntgenaufnahme
(5.6 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren)

30 Jahre:

- Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen (Aufzeichnungen), 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung
(§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung)
 - Angewendete Blutprodukte und Plasmaproteine sind von der behandelnden ärztlichen Person oder unter ihrer Verantwortung mit folgenden Angaben zu dokumentieren:
 - Patientenidentifikationsnummer oder entsprechende eindeutige Angaben zu der zu behandelnden Person, wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse,
 - Chargenbezeichnung,
 - Pharmazentralnummer oder Bezeichnung des Präparates, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers, Menge und Stärke,
 - Datum und Uhrzeit der Anwendung.
(§ 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Transfusionsgesetz)